

SATZUNG

Des Sportschützenkreises Landstuhl e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportschützenkreis Landstuhl“ e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken unter der Nummer 612 L am 11.03.1992 eingetragen worden.
- (3) Nach der Eintragung lautet der Name „Sportschützenkreis Landstuhl e.V.“
- (4) Sitz des Vereins ist Landstuhl.
- (5) Die Geschäfte brauchen nicht am Sitz des Vereins geführt zu werden.
- (6) Die Anschrift des Vereins lautet: Sportschützenkreis Landstuhl e.V unter der Adresse des jeweiligen 1. Vorstandes.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Sportschützenkreises Landstuhl ist der Zusammenschluß aller Schützen und Schützenvereine (Gesellschaften, Gilden, Vereine Abteilungen etc.) auf freiwilliger Grundlage, die vom Pfälzischen Sportschützenbund e.V. dem Schützenkreis Landstuhl zugeordnet werden. Dabei bleibt die innere Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine gewahrt.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Seine Aufgaben bestehen in:
 - a) Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Sportordnungen von PSB und DSB.
 - b) Pflege und Förderung des Schießsportes im Leistungs und Freizeitbereich, der nicht von Ziffer a) abgedeckt und der durch den Sportschützenkreis Landstuhl e.V. sowie durch entsprechende Wettkampfausschreibungen näher definiert wird.
 - c) Abhaltung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Schützenwesen.
 - d) Organisation und Durchführung des Kreisjugendtages.
 - e) Schulung der Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.

- (1) Mitglieder des Sportschützenkreises Landstuhl e.V. Können nur gemeinnützige Vereine sein und werden, die Mitglied des PSB sind die Pflege des Schießsportes betreiben, in ihren Satzungen die Grundzüge des § 3 dieser Satzung anerkennen sowie vom PSB dem Schützenkreis Landstuhl zugeordnet sind oder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme begründet.
- (3) Die den aufgenommenen Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Schützenkreises Landstuhl e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Mitgliedsverein die Satzung sowie die Beschlüsse des Sportschützenkreises Landstuhl e.V. an und verpflichtet sich, dessen Ziele zu wahren und seine Interessen zu fördern.
- (2) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte zweckgebundene Umlage zu leisten und zwar innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Verein in Verzug im Sinne der Vorschriften des BGB.
- (3) Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung für je angefangene 10 Einzelmitglieder eine Delegiertenstimme. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Vereins übertragen kann. Auf einen Delegierten darf jedoch nicht mehr als eine Stimme übertragen werden.
- (4) Mitgliedsvereine, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihr Stimmrecht und können auch an den weiteren Veranstaltungen im Sinne des § 3 der Satzung bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht mehr teilnehmen.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine die durch ihr Verhalten bzw. durch ihre Handlungsweise grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen des Schießsportes oder der Schützenverbände gefährden oder gegen die maßgebenden Sportordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen, mit sofortiger Wirkung von allen kreiseigenen Veranstaltungen zu sperren oder auszuschließen, jedoch nur nach Rücksprache mit der für das Mitglied zuständigen Vereins-Vorstandschaft.
- (6) Über einen Ausschluß entscheidet – nach vorheriger Anhörung – die Generalversammlung endgültig, sofern der Ausgeschlossene innerhalb von 4 Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich Einspruch erhebt.

(3)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Sie erfolgt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins
 - c) durch Ausschluß gem. §§ 6 Abs. 5, 6 oder wenn er durch den PSB erfolgt.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung muss vom Gesamt-Vorstand des Mitgliedsvereins unterzeichnet sein.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung evtl. gezahlter Beträge, Spenden etc., auch kein Anspruch an das Vermögen des Schützenkreises Landstuhl e.V.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der erweiterte Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorstand (KSM)
 - b) 2. Vorstand (stellv. KSM)
 - c) Kreis-Sportleiter
 - d) Kreis-Schriftführer
 - e) Kreis-Schatzmeister
 - f) Kreis-Jugendleiter
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand
 - b) Der stellv. Kreissportleiter
 - c) Der stellv. Kreisjugendleiter
 - d) Der Damenleiter
 - e) Der Kreis-Rundenkampfleiter
 - f) Die Referenten
 - g) Die Beisitzer
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand (KSM) und der 2. Vorstand (stellv. KSM). Beide sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt.

(4)

§ 10 Die Vorstandswahl

- (1) Die Vorstandswahl erfolgt 2 jährlich durch die Mitgliederversammlung, gemäß demokratischen Grundsätzen.
- (2) Geleitet wird die Wahl durch einen von der Mitgliederversammlung eingesetzten Wahlvorstand. Er besteht aus 3 volljährigen Personen. Bis zur Einsetzung des Wahlvorstandes wird die Versammlung durch den 1. oder 2. KSM geleitet. Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Besetzung sämtlicher Vorstandschftspositionen Danach übernimmt der neugewählte 1. Vorstand die Leitung
- (3) Es gilt das einfache Mehrheitswahlsystem.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, kann kommissarisch vom gesch. Vorstand ein Vorstandsmitglied ernannt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Sportschützenkreises Landstuhl e.V. statt. Die Bekanntgabe des Termins muss 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand eingehen.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b) Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahlen.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Haushaltsetat des laufenden Jahres.
 - g) U.U. Satzungsänderungen
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von 1. oder 2. Vorstand geleitet. Sie ist für die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlußfähig, soweit die Satzung ausdrücklich nichts anderes bestimmt. Alle Beschlüsse werden protokolliert.
- (4) Zur Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (5) Die Kassenprüfer haben über das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigten Ausgaben.

(5)

§ 12 Verbandszugehörigkeit

Der Sportschützenkreis Landstuhl e.V. gehört dem Pfälzischen Sportschützenbund e.V. sowie dem Deutschen Schützenbund e.V. an, deren Satzungen er anerkennt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Sportschützenkreises Landstuhl e.V. kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die nur mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Wenn sich nicht mindestens 7 Mitgliedsvereine bereiterklären den Sportschützenkreis Landstuhl weiterzuführen. Für die Terminierung gilt § 11 (1) entsprechend. Für die Beschlußfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der in § 6 (3) genannten Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Sportschützenkreises Landstuhl e.V. ist das Vermögen des Vereins der Stadt Landstuhl zu übergeben mit der Auflage, es für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten. Falls in dieser Zeit der Verein neu gegründet wird, ist ihm das Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von zwei Jahren muss es für die im Sportschützenkreis Landstuhl e.V. eingetragenen Mitgliedsvereine verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom 24.01.1992 und nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Klaus Kühn
Kreisoberschützenmeister

Die von der Mitgliederversammlung des Vereins: "Sportschützenkreis Landstuhl e.V." mit dem Sitz in Landstuhl am 06.02.09 beschlossene Satzungsänderung in §6 (3) (Rechte und Pflichten der Mitglieder) wurde am 16.04.09 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken unter dem Aktenzeichen VR 10612 eingetragen.

Die Satzung ist neu gefasst.

